

tion der Ansicht der Regierung gewesen, und hoffe er, daß die 2. Kammer, bei nochmaliger Erwägung der für den Gesetzentwurf sprechenden Gründe, ihren Beschluß noch ändern werde.

Staatsminister v. Rönneritz: Der Gesetzentwurf, glaube er, hindere Niemanden daran, sich vom Pfarrer seiner Braut trauen zu lassen; denn das Gesetz spreche deutlich aus, daß gegen Entrichtung der Stolgebühren jeder von dem am Orte der Braut befindlichen Parochus seine Trauung vornehmen lassen könne. — Ferner finde Hr. D. Großmann eine Verletzung der Parität darin, wenn dem einen Theile mehr Trauungen zustellen, als dem andern; die Deputation hingegen halte es für eine Verletzung, wenn den Geistlichen der einen Confession Gelegenheit verschafft werde, zum Nachtheile der andern zu wirken, und dieser Grund dünke ihm überwiegender, als der des Hrn. D. Großmann. Wenn übrigens Hr. D. Großmann durch das Gesetz den Abschluß von Verträgen erschwert glaube, so bringe dieß keinen Nachtheil; denn Verträge seien auf keine Weise geboten, oder sonst besonders begünstigt.

D. Weber: Nachdem die Regel angenommen worden ist, daß die Kinder, wenn nichts anderes festgesetzt wird, in der Confession des Vaters erzogen werden sollen, kann der Parochus deswegen leichter auf den Bräutigam als auf die Braut einwirken, weil davon Niemand etwas zu erfahren braucht, als der Bräutigam selbst. Er nimmt ihm das Versprechen ab, daß er keinen Vertrag schließen wolle. Ein solches Versprechen wird leicht und in aller Stille gegeben. Wenn aber der Parochus der Braut zumuthet, daß sie darauf dringen soll, daß die bestehende Regel abgeändert werde, und daß sie also mit dem Bräutigam einen günstigen Vertrag schließe, so kann das nicht geschehen, ohne daß der Bräutigam etwas davon erfährt, zumal wenn der Pfarrer die Trauung verweigern wollte.

Der königl. Commissar D. Hänel: Wenn der geehrte Sprecher vor ihm sich dahin geäußert habe, daß man nicht ohne Noth von einem alten Gebrauche des Volkes abgehen dürfe, so gebe er dieß zwar ebenfalls zu, allein die Gründe dieser Maßregel rechtfertigten sich sehr wohl. Gemischte Ehen seien an sich ein singuläres Verhältniß, und wenn durch besondere Umstände hierbei öfters Ausnahmen nöthig würden, so sei dieß hauptsächlich hier der Fall. Einer Inconsequenz aber könne man die Regierung nicht zeihen. — Fasse man den Gesichtspunct der Parität ins Auge, so müsse auch er darauf aufmerksam machen, daß es ja nach der Bestimmung des Gesetzes dem Brautpaare unverwehrt bleibe, sich von dem Parochus der Braut oder des Bräutigams trauen zu lassen, und daß auch der protestantische Theil dann im Vortheile stehe, wenn sich die katholische Braut vom Pfarrer des Bräutigams trauen lasse.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Wohl erkenne er an, daß mehrere nicht verwerfliche Gründe für und wider angeführt worden. Wenn aber der Hauptgrund, der für die Trauung durch den Pfarrer in der Confession des Bräutigams angeführt worden, darin bestehe, daß die Trauung von einem Pfarrer der Confession desjenigen der Bräutleute erfolge, dem das Gesetz die Kinder zu-

spreche, so werde ohnedieß bei der Zulassung der Vorträge dieser Grund keine Anwendung leiden, und das Princip schwankend werden. Man habe zwar auf der Ministerbank gesagt, es werde sehr häufig durch Uebereinkunft bei dem Pfarrer der Braut die Trauung geschehen, allein wenn man voraussehe, daß die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme gemacht werden werde, so sei es doch angemessener, gleich anfangs keine Bestimmung im Gesetz zu treffen, die man im voraus als selten der Befolgung unterliegend glaubt. Dagegen sei die Trauung bei dem Geistlichen des Bräutigams ein Verstoß gegen eine bei fast allen Völkern übliche uralte und wohlbegründete Volkssitte. Schon bei den Römern möge dieser Gebrauch geherrscht haben, denn sie hätten gesagt: uxorem ducere, nicht aber im Gegentheil: maritum ducere. An die Trauung knüpfe sich im Hause der Braut gewöhnlich ein Familiensfest, welches durch die Theilnahme der Verwandten erhöht werde. In den an Böhmen gränzenden Landestheilen sei gewöhnlich der Bräutigam ein Fremdling, die Braut die einheimische; sei es nicht daher sehr störend in die Feier dieser wichtigen Lebensperiode eingreifend, wenn die Braut mit ihrer ganzen Sippschaft eine Wallfahrt nach Zwickau anstellen, und am Ende auch dort fern von der Heimath die Hochzeit gefeiert werden sollte? Was von der Sittlichkeit gesagt worden sei, so müsse er dem auch beistimmen, daß solche sich dabei sehr exponirt sehen, und sehr häufig die *conscensio thalami* der *benedictioni sacerdotali* voraus-eilen möchte, und wenn auch solches in andern Fällen auch häufig passire, so sei es doch Pflicht des Gesetzgebers, nicht Gelegenheit zu dergleichen Excessen, die zu vermeiden seien, darzubieten.

Bürgermeister Hübler: Wenn ich mich, bei der uns vorliegenden Frage, der Ansicht der zweiten Kammer anschließe, so geschieht dieß nicht aus der Besorgniß, als würde durch den Gesetzentwurf die Parität der protestantischen Kirche verletzt. Ich theile diese Besorgniß nicht, am wenigstens in dem Umfange, wie sie von einigen der geehrten Sprecher vor mir geäußert worden, glaube auch nicht, daß man von dem Gesetzgeber, der über beiden gleichberechtigten Kirchen steht, eine Abwägung der Sonder-Interessen dieser oder jener Kirche in der Art zu fordern berechtigt ist, wie dieß mehrere der Sprecher von mir zu fordern scheinen. Aber eben weil ich jene Besorgnisse nicht theile, muß ich Bedenken tragen, eine uralte Observanz, die seit 25 Jahren zur geschlichen Bestimmung erhoben worden, und auch künftig bei den Ehen aller Confessionen als Gesetzes-Norm gelten wird, die Bestimmung, *ubi sponsa, ibi copula*, bei den gemischten Ehen zwischen Protestanten und Katholiken zu verlassen; ich muß dieß um so mehr, da der dafür angeführte, auf eine bloße Besorgniß basirte einzige Grund, meiner Ueberzeugung nach, doch nur sehr untergeordneter Art ist. Denn nach dem alten Sprichworte: *Quisque praesumitur bonus*, vermag ich mich der Voraussetzung keineswegs anzuschließen, daß der Pfarrer der Braut der Trauung in der Regel Schwierigkeiten in den Weg legen dürste. Ich habe vielmehr das gute Vertrauen zu der protestantischen wie zu der katholischen Geistlichkeit, daß sie sich dem, was die Gesetze des Landes vorschreiben, pflichtgemäß fügen werde.

Bischof Mauermaun: Letztere Voraussetzung könne er nicht so unbedingt anerkennen, da auch die Gesetze Bestimmun-